

# Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Riedenburg erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

## Satzung:

### § 1

#### Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### § 2

#### Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

1. den **Hauptverwaltungsausschuss** bestehend aus dem Vorsitzenden und **6** ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

2. den **Umwelt- und Bauausschuss** bestehend aus dem Vorsitzenden und **6** ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

3. den **Planungsausschuss** bestehend aus dem Vorsitzenden und **6** ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

4. den **Werkausschuss** bestehend aus dem Vorsitzenden und **6** ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

5. den **Tourismus- und Kulturausschuss** bestehend aus dem Vorsitzenden und **6** ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

6. den **Rechnungsprüfungsausschuss** bestehend aus dem Vorsitzenden und **5** ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig. Ausgenommen hiervon ist der Werkausschuss und **der Hauptverwaltungsausschuss in allen Widerspruchsangelegenheiten bei Beiträgen**, diese beschließen anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses sowie bei Fraktionsführersitzungen.

Für Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses beträgt das Sitzungsgeld 60,- €.

(3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls über den Arbeitgeber.

(4) Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, die im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO mit einem bestimmten Aufgabenbereich betraut sind und denen der erste Bürgermeister nach Art. 39 Abs. 2 GO die Vertretungsbefugnis übertragen hat, erhalten für ihre Tätigkeit keine zusätzliche Entschädigung.

Die Kulturbeauftragte, die Seniorenbeauftragte sowie der Jugendbeauftragte erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 30,- € pro Monat.

(5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayer. Reisekostengesetzes.

(6) Die Absätze 2 bis 6 gelten für die Ortssprecher entsprechend.

### **§ 4**

#### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

### **§ 5**

#### **Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 15.05.2002 außer Kraft.

Riedenburg, 14.05.2008  
Stadt Riedenburg

Schneider  
1. Bürgermeister